

der Ansicht gewesen, daß der Antrag in die Schrift kommen solle. Ich halte ihn auf alle Fälle für nützlich und es wird sich finden, inwieweit er ausführbar ist. Das, glaube ich, kann kein Hinderniß sein, daß die Zollämter depreciren, wenn ein Auftrag von oben herein gegeben wird.

Staatsminister *Roßitz* und *Jänckendorf*: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Grundsatz festgehalten wird, alle dergleichen Aufträge, welche nicht zur eigentlichen Incumbenz dieser Beamten gehören, möglichst zu vermeiden, ein Grundsatz, gegen den sich wohl nichts einwenden läßt.

Prinz *Johann*: Wenn der Antrag des Bürgermeister *Gottschald* in der Schrift Anerkennung finden sollte, so würde zu wünschen sein, daß er etwas allgemeiner gestellt würde. Vielleicht so: daß geeignete Maßregeln getroffen würden, Kranke bei der Grenze zurückzuweisen.

Präsident v. *Gersdorf*: Ich wollte mir einen vermittelnden Vorschlag erlauben; ob es nicht angemessener sei, den Antrag in die Schrift so auszudrücken.

Bürgermeister *Gottschald*: Wenn es nur noch etwas Besseres gäbe, als was ich bereits vorgeschlagen, so würde ich mich gern damit vereinigen, allein es scheint mir nichts anderes übrig zu bleiben, als die Chausseeeinnahmen oder die Zollämter damit zu beauftragen. Etwas Aehnliches besteht in Baiern und was dort ausführbar ist, sollte ich glauben, müßte auch in Sachsen ausführbar sein.

Präsident v. *Gersdorf*: Soll dieser Antrag zu der §. oder in die Schrift?

Bürgermeister *Gottschald*: Ich würde nach der Erklärung des Hrn. Vicepräsidenten geneigt sein, ihn als Antrag in die Schrift betrachtet zu sehen.

Präsident v. *Gersdorf*: Ich würde auf den Antrag vom Hrn. Secretair *Ritterstädt* zurückkommen und ich frage: ob die Kammer ihn annimmt? — Wird mit 20 gegen 12 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. *Gersdorf*: Und dann würde ich zu fragen haben: ob der *Gottschald'sche* Antrag in die Schrift aufgenommen werden soll? — Wird mit 20 gegen 11 Stimmen bejaht. —

Präsident v. *Gersdorf*: Ueber die §. selbst ist nicht abzustimmen.

§. 49. Wenn Dienstboten, welche am Orte, wo sie dienen, nicht heimathsangehörig sind, im Dienste erkranken, so hat es zuvörderst im Betreff der Frage: ob und inwieweit die Dienstherrschaft dieselben bei sich zu behalten, zu verpflegen, oder die Kurkosten zu bestreiten habe, oder nicht? bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1835 §. 74, 75, 85, 86 sein Bewenden. Ist aber nach selbigen die Dienstherrschaft von dieser Verbindlichkeit freizusprechen, oder hört letztere nach denselben auf und das Gesinde ist nicht vermögend,

sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und heilen zu lassen, oder es tritt unter derselben Voraussetzung der Erkrankungsfall bei dienstlosem, am Orte nicht heimathsangehörigem Gesinde ein, welchem aber nach §. 16 und 17 der Verordnung vom 10. Januar 1835 der einstweilige Aufenthalt gestattet worden ist, so kommen die vorstehenden Bestimmungen §. 41 flg. in Anwendung, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Gesindes und in deren Ermangelung oder bei deren eigenem Unvermögen gegen den Heimathsbezirk, zu welchem dasselbe gehört.

Die Deputation sagt:

Zu §. 49. Gleiche Verhältnisse, wie bei erkrankten Dienstboten können auch bei Personen eintreten, welche wegen ihrer Geschäfte, z. B. als Hand- oder Fabrikarbeiter an einem Orte, dem sie nicht heimathsangehörig sind, sich temporair aufhalten. Die Herren königl. Commissarien waren deshalb damit einverstanden, am Schlusse dieser Paragraphe folgenden Satz beizufügen:

„Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche wegen zu verrichtender Geschäfte oder aus irgend einem andern Grunde an einem Orte sich temporair aufhalten, ohne daselbst heimathsangehörig zu sein.“

Präsident v. *Gersdorf*: Nimmt die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu §. 49 an? — Einstimmig Ja. —

§. 50. Ausländische, mit kräftigen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftete Handwerksgesellen, oder andere wandernde unzüchtige Arbeiter (§. 131) sind, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise verhindert sind, sofort an dem ersten Grenzzorte, wo sie eintreffen, zurückzuweisen, und ist hierüber das Erforderliche in deren Wanderbüchern oder Pässen anzumerken. Dasselbe ist auch hinsichtlich der Inländer im Betretungsfalle durch Zurückweisung an ihren Heimathsort zu beobachten, und haben besonders die Gendarmen, wie bisher, darauf zu invigiliren.

Graf *Hohenhal* (Königsbrück): Ein in jüngster Zeit zu meiner Cognition gekommener Fall veranlaßt mich, bei dieser §. einen Wunsch auszudrücken. Es war ein an einer ansteckenden Krankheit leidender Handwerksgeselle eingewandert, und zwar nicht an dem Grenzzorte, doch nur wenige Stunden davon in einer Stadt angehalten worden, und da die Aerzte dessen Weiterschaffung bedenklich fanden, ist er in ein wohltätiges Krankenstift aufgenommen worden. Die Commun, wo er hingehörte und einheimisch war, weigert sich, die Kurkosten dem Krankenstifte zu erstatten und führte an, er sei nicht unmittelbar an dem ersten Grenzzorte zurückgewiesen worden. Die Meinung der Regierung schien selbst nach der damals schon gedruckt vorliegenden Armenordnung dahin zu gehen, er müsse an dem ersten Grenzzorte zurückgewiesen werden. Ich glaube, da ein solcher Fall vorgekommen ist, daß es rathlich wäre, die Worte auszulassen: „sofort an den ersten Grenzzort.“ Vielleicht ist die Regierung dazu geneigt. Auch scheint mir die Bezugnahme auf §. 48 nothwendig zu sein, damit man aus §. 50 selbst ersieht, daß er auch auf solche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Handwerksgesellen Anwendung findet, wie in §.